

GreenBirth e.V. Satzung

Vorwort

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die durchgehende Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche männliche und weibliche Personenbezeichnungen gelten für jegliches Geschlecht.

Schwangerschaft und Geburt sind die Themen des Vereins GreenBirth.

Dieser gründete sich 2009 durch den Zusammenschluss einiger Personen, die sich aufgrund ihrer interdisziplinären Expertise, beruflicher und elterlicher Erfahrung speziell für diese Themen interessierten. Bald schon kamen engagierte weitere Fachpersonen hinzu, um sich für eine Reform der Geburtskultur einzusetzen. Bereichert wird unsere Kompetenz insbesondere durch Hinzunahme der prä-, peri- und postnatalen Psychologie, deren Bedeutung immer mehr in der Öffentlichkeit bekannt wird.

Die seelische Bindung zwischen der Mutter und ihrem kleinen Kind wird von Anfang an auch vom Kind wahrgenommen. Wir wissen heute zweifelsfrei, dass Kinder vor, während und nach der Geburt auf Stress und Ängste der Eltern reagieren. Das soziale Umfeld der Mutter ist dabei wichtig. Medikamente in der Schwangerschaft, bei der Geburt, der Einsatz technischer Geräte und medizinische Eingriffe können Stress erzeugen. Erfahrungen dieser Art können eine Geburt erschweren, was sich lebenslang auch auf die psycho-soziale Gesundheit des Kindes auswirken kann.

Mit unseren Informationen wollen wir Eltern auf ihre Rechte in allen sie und ihr Kind betreffenden Angelegenheiten hinweisen, damit sie informiert sind und sich für oder gegen angebotene medizinische Maßnahmen entscheiden können. Die Charta der Rechte des Kindes (s. Anhang) lautet z. B. „...medizinische Interventionen [sollten] von Anfang an immer auch auf ihre seelische Auswirkung hin reflektiert und verantwortet werden“.

Wir wollen Eltern auf die Vorteile physiologischer Geburtsverläufe hinweisen, um zu ermöglichen, dass die Schwangerschaft mit einer guten Geburt für Mutter und Kind endet. Durch Nichtbeachtung kann ein normaler Geburtsprozess behindert werden und dadurch medizinische Eingriffe notwendig machen.

Wir empfehlen, dass die Geburt in einem vertrauten und Vertrauen gebenden Umfeld stattfindet. Das begünstigt die nachgeburtliche Mutter-Kind-Bindung. Dieser Entwicklungsprozess gelingt vor allem, wenn die dafür benötigte Zeit gegeben ist. Sollten körpereigene Ressourcen erschöpft oder blockiert sein, sind medizinische Interventionen erforderlich und geboten.

GreenBirth setzt sich für die UN-Kinderrechtskonvention ein: Eingriffe während der Geburt, z.B. Einleitung und Kaiserschnitt ohne medizinische Notwendigkeit, zu frühes Abnabeln und die zu frühe oder nicht zwingend notwendige Trennung von Mutter/Vater und Kind nach der Geburt sind Kinderrechtsverletzungen, was oft nicht bewusst ist.

Ein kurzer Blick zurück: Einst fanden Geburten ausschließlich im häuslichen Umfeld, meist unter der Begleitung von Hebammen statt. Bezahlte wurde privat oder mit Naturalien. Nur im Notfall wurde ein Arzt hinzugezogen. Nach dem 2. Weltkrieg wurden Geburten immer öfter in die Krankenhäuser verlegt und die Kosten kassenärztlich abgerechnet. Für Frauen und Kinder sollten gerechte sozial- und gesundheits-relevante Bedingungen geschaffen werden. Die Arbeit von Hausgeburtshäbammen geriet an den Rand.

Nachteile der klinischen Geburten führten zu einer ersten Gegenbewegung: Die Literatur rund um die „Sanfte Geburt“ wurde von den Medizinern Frédéric Leboyer und Michel Odent verbreitet. Beide sprachen sich durch die Erfahrungen ihrer täglichen Berufsarbeit und ihr medizinisches Wissen für Reformen aus. Warum das?

Hebammen, medizinische Fachpersonen und Eltern berichteten von ‚unsanften‘ und belastenden Geburten. Das führte zu Unzufriedenheit bei Müttern, Vätern, bei Hebammen, Ärztinnen und Ärzten. Babys machten durch Schreien auf ihre Not aufmerksam, was zu bundesweit eröffneten Schreibaby-Ambulanzen führte. Viele Einkind-Familien waren das Ergebnis.

Viele Hebammen kehrten den Kreißsälen den Rücken. Sie boten trotz erheblicher Schwierigkeiten selbständige und unabhängige Geburtshilfe nach traditionellen Überlieferungen an. Die steigende Zahl von Stress-Geburten, der Kaiserschnittrate, medikamentösen Interventionen und deren Folgewirkungen konnten bei einer individuellen Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung in Geburtshäusern, Hebammenkreißsälen und zuhause nachweislich gesenkt werden.

Hebammen beteiligten sich an den Reformbewegungen. Mit der 2020 eingeführten Akademisierung des Hebammenberufs – nach europäischem Berufsrecht – bekam das Hebammenwesen weitere Anerkennung. Hebammen sind auch vermehrt wissenschaftlich aktiv, gestalten Leitlinien mit, gründen Geburtshäuser, leiten Hebammenkreißsäle, bieten Hausgeburtshilfe an und verhandeln mit Krankenkassen.

Diese Entwicklung wäre ohne die aktive Mitwirkung von Elternverbänden und Familieninitiativen, die sich auf die physiologische, naturgemäße Geburt besonnen hatten, nicht möglich gewesen.

Werte und Inhalte einer umfassend nachhaltigen Geburtshilfe und Geburtsmedizin zugunsten der Mutter-Kind Gesundheit rücken in den Fokus.

GreenBirth setzt sich im Dialog mit Akteuren in der gegenwärtigen Geburtskultur auseinander. Der Verein begrüßt jegliches themenbezogene Mitwirken von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Wir haben einiges gemeinsam bewirkt. Doch Vieles muss noch verändert werden. Wir begrüßen daher sehr, wenn sich die eine oder andere Leserin angesprochen fühlt, bei der Verwirklichung unserer Vereinsziele mitzuwirken.

GreenBirth gegründet am 20.3.2009., hat seine Satzung geändert am 26.4.2012 und am 11.5.2019, erneut geändert und beschlossen am 20.9.2025. Sie lautet wie folgt:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GreenBirth“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 400466 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Celle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Mütter und Väter durch Informationen zu stärken
- sie mit/vor Beginn der Elternschaft zu erreichen, um sie zu ermutigen, dem Erfahrungswissen vieler Generationen vor ihnen zu vertrauen,
- die Vorteile einer physiologischen/naturgemäßen Geburt zu betonen, entsprechend ihrem inneren Gespür und gegenüber technischen und medikamentösen Interventionen,
- Frauen zu ermutigen, sich schon in der Frühschwangerschaft Hebammen als Begleiterinnen zu suchen, denn Schwangerschaft bedeutet „Gute Hoffnung“ und ist keine Krankheit.
- die Möglichkeiten naturgemäßer Geburten zuhause, im Geburtshaus und in Hebammen-Kreißsälen bekannt zu machen,
- Geburtsmediziner/Geburtsmedizinerinnen daran zu erinnern, dass sie in erster Linie die ExpertInnen für erkrankte schwangere Frauen und Kinder sowie pathologische Geburtsverläufe sind,
- über die Risiken geburtsmedizinischer Routine zu informieren,
- sich für eine selbstbestimmte Geburt und eine Eins-zu-eins-Betreuung in Kliniken einzusetzen,
- unabhängige, umfassende und individuelle Informationen über die Rechte von Kindern vor, während und nach der Geburt und den Rechten der Eltern zu vermitteln,
- offen zu sein für Vernetzungen auf nationaler und internationaler Ebene für Vereine und Organisationen, die sich denselben Zielen verpflichtet fühlen,
- die Verbreitung der „Charta der Rechte des Kindes vor, während und nach seiner Geburt“ (siehe Anhang).

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs-, Vortrags- und Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsschriften, Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Themen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, Pressearbeit und Internetpräsenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Inhalten der Satzung zustimmen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Mit einer Mitgliedschaft bei GreenBirth unvereinbar sind diskriminierende oder ausländerfeindliche/rassistische Handlungen oder Äußerungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin kein Rechtsmittel zu.

Der Verein GreenBirth kann seinerseits Mitglied bei gemeinnützigen Vereinigungen werden, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann durch einen Vorstandsbeschluss oder die Mitgliederversammlung – bei Verletzung oder Schädigung der Vereinsziele, des Vereinszweckes oder des Vereins – herbeigeführt werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere Beiträge sind willkommen. Die Beitragszahlungen sollen in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres erfolgen. Stiftungen und Geldspenden sind dem Verein jederzeit willkommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung, welche alle Mitglieder umfasst,
- der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen können hybrid (Ermöglichung der Teilnahme wahlweise in Präsenz oder virtuell) oder als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entlastung der Kassenwartin,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, Bestätigung, Wahl und Abwahl der Delegierten, der Sprecherinnen von Arbeitsgruppen bzw. Initiativen,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Initiierung von Arbeitsvorhaben,
- die Beschlussfassung von Vorhaben, die 2000,- € übersteigen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Innerhalb des regelmäßig im Herbst stattfindenden Arbeitstreffens kann eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Übersendung der Einladung als E-Mail ist statthaft. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird. Personalentscheidungen werden geheim abgestimmt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 90% der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählen die persönlich anwesenden Mitglieder die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bereitzustellen. Sofern die Schriftwartin nicht anwesend ist, wird aus der Mitte der Anwesenden eine Protokollantin benannt.

§ 9 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu fünf Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird (Vorsitz, Stellvertretung, Kassenführung, Schriftführung).

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte.

Die Aufgaben des Vorstands bestehen insbesondere darin, administrative und operative Aufgaben zu regeln und die Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zu planen und zu koordinieren.

Insbesondere

1. das Vereinsvermögen satzungsgemäß zu verwalten und einen Jahresbericht zu erstellen,
2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
4. über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 4),
5. Beiratsmitglieder zu berufen, zu Beiratsversammlungen einzuladen,
6. den Verein nach innen und außen zu vertreten,
7. Abschlüsse von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Dritten,
8. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitenden.

Der Vorstand darf Geschäfte mit einem Wert von mehr als 2.000,- € und Grundstücksgeschäfte nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Arbeit oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Über die Höhe der Vergütung und ggf. über den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, unterzeichnen den Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied zwei der übrigen Vorstandsmitglieder.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Sind nur noch drei Vorstandsmitglieder im Amt und gibt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Mandat zurück, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem amtierenden Vorstand des Vereins (der aktuellen Vereinsadresse) binnen 14 Werktagen sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, Daten (gleich in welcher Form) sowie bereitgestellte Vermögensgegenstände auszuhändigen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen werden von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder der Schriftwartin einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, kann aber einvernehmlich verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und bei der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen.

Der Beirat besteht aus Personen, die durch ihre Expertise rund um die Geburt von Kindern die Arbeit von GreenBirth fördern.

Der Vorstand kann den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand einladen.

Der Beirat kann sich mit eigenen Anliegen an den Vorstand wenden und umgekehrt.

Der Beirat kann eine Sprecherin wählen, welche gesonderte Beiratssitzungen einberuft.

Der Beirat kann in Sitzungen Empfehlungen aussprechen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden durch Mehrheitsbeschluss den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats zur Kenntnis gegeben werden. Virtuelle oder hybride Sitzungen des Beirats sind statthaft.

§ 11 Arbeitsgruppen

Entstehen durch Initiative von Mitgliedern neue Arbeitsgruppen im Laufe eines Jahres, so können sie mit ihrer Arbeit im Sinne der Satzungsziele beginnen, sofern der Vorstand dem zustimmt. Eine Sprecherin ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Sprecherin einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person des Vereins werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen (§§ 51 ff. AO) Verein „Kleinkinderbetreuung Miteinander e.V.“, Bergstr. 25, 38518 Gifhorn. Für den Fall, dass der Verein zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. AO nicht erfüllt, kann die Mitgliederversammlung eine andere Körperschaft benennen, die den Zielen des Vereins nahesteht und die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. AO erfüllt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort: Celle, 20.09.2025

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Lüneburg – Registergericht: 22.12.2025

Anhang

Charta der ‚Rechte des Kindes‘ vor, während und nach der Geburt‘

Verabschiedet 2005 beim Kongress der Internationalen Studiengemeinschaft für prä- und perinatale Psychologie und Medizin in Heidelberg (www.ISPPM.de).

- Jedes Kind hat das Recht, schon vor der Geburt als eigene Person geachtet und respektiert zu sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine sichere vorgeburtliche Beziehung und Bindung.
- Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass während der Schwangerschaft und Geburt seine Erlebens-Kontinuität beachtet und geschützt wird.
- Jedes Kind hat das Recht darauf, dass medizinische Interventionen von Anfang an immer auch auf ihre seelische Auswirkung hin reflektiert und verantwortet werden.
- Jedes Kind hat das Recht auf Hilfen für einen liebevollen und bezogenen Empfang in der Welt, der ihm eine sichere nachgeburtliche Bindung erlaubt.
- Jedes Kind hat das Recht auf eine hinreichend gute Ernährung vor und nach der Geburt.
- Jedes Kind sollte nach Möglichkeit gestillt werden.
- Mit den Kinderrechten verbunden ist es ein Recht der künftigen Generationen, dass die Gesellschaft ihnen die Möglichkeit gibt, ihre eigenen Potentiale als Paar und als Eltern zu entwickeln.
- Mit diesem Recht auf Entwicklung elterlicher Kompetenz ist das Recht des Kindes auf verantwortliche, feinfühlige und bezogene Eltern oder Ersatzpersonen verbunden.
- Um diese Rechte des Kindes zu gewährleisten, haben die gesellschaftlichen Institutionen die Pflicht, die Eltern bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.